

Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.März 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75-2380 oder -4315; Fax: +49 (0) 611/ 72-4000;
www.destatis.de/Kontakt

Kurzfassung

Allgemeine Angaben zur Statistik

Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) • *Rechtsgrundlage*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils gültigen Fassung • *Erhebungseinheiten*: Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, die zur Umsatzsteuer-Vorankündigung verpflichtet sind • *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Zweck und Ziele der Statistik

• *Erhebungsinhalte*: Steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer, Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum • *Zweck der Statistik*: Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung, allgemeine Wirtschaftsbeobachtung • *Hauptnutzer*: Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Länderressorts, Bundesbank, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitutionen, private Interessenten.

Erhebungsmethodik

• *Art der Datengewinnung*: Sekundärerhebung • *Berichtsweg*: Die Daten des Umsatzsteuer-Vorankündigungs- und Vorauszahlungsverfahrens (UVV) werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen • *Stichprobenverfahren*: ./.. • *Stichprobenumfang*: ./..

Genauigkeit

• *Stichprobenbedingte Fehler*: ./.. • *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: ./.. • *Gesamtbewertung*: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind, kann es qualitative Einschränkungen geben (z.B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen).

Aktualität und Pünktlichkeit

• *Ende des Berichtszeitraums*: 31. Dezember des Berichtsjahres • *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: ca. 12 Monate nach Ende des Berichtszeitraums liegen erste Landesergebnisse vor, nach ca. 16 Monaten das Bundesergebnis.

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• *Zeitlich*: Eingeschränkte Vergleichbarkeit bspw. durch Unternehmenszusammenschlüsse /-aufspaltungen, Einschränkungen bei Revision der Wirtschaftsklassifikation • *Räumlich*: Eingeschränkte Vergleichbarkeit durch Mehrbetriebsunternehmen, Organschaften

Bezüge zu anderen Erhebungen

• *Amtliche Statistik*: Unternehmensregister, Intrahandelsstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Weitere Informationsquellen

• *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter*: [Statistisches Bundesamt Deutschland - Umsatzsteuer](#)

Weitere Erläuterungen und methodische Hinweise

• *Merkmale*: Steuerpflichtige, steuerbarer Umsatz, Gesamtumsatz, nichtsteuerbarer Umsatz, Steuerbefreiungen, Bemessungsgrundlage, Steuersätze, Vorsteuerabzug, Ausstellung von Rechnungen, Steuerzahllast, Entstehung der Steuer, Besteuerungsverfahren, Örtliche Zuständigkeit, Besteuerung der Kleinunternehmer, Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen • *Durchführung der Statistik*: Erhebung, Datensatz und Merkmale, Wirtschaftssystematische Zuordnung, Zugänge und Abgänge • *Allgemeiner Überblick*

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen).

1.2 Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.3 Erhebungstermin: Ende des zweiten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres .

1.4 Periodizität: Seit 1996 jährlich.

1.5 Regionale Gliederung: Nach Bundesländern, tiefere Gliederungen durch die Statistischen Ämter der Länder möglich.

1.6 Erhebungsgesamtheit: Erfasst werden alle Unternehmen, die im Statistikjahr Umsatzsteuer-Vorankündigungen abgegeben haben, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 17 500 Euro (entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG). Nicht erfasst sind Jahreszahler (Unternehmer, die keine Vorankündigung, sondern nur eine jährliche Umsatzsteuer-Erklärung abgeben müssen) und Kleinunternehmer (Unternehmer mit jährlichen Umsätzen bis 17 500 Euro). Nicht erfasst werden ferner jene Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Steuerzahllast entsteht (z. B. niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte ohne Labor, Behörden, Versicherungsvertreter, landwirtschaftliche Unternehmen).

1.7 Erhebungseinheiten: Erhebungseinheit ist das umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, dass zur Umsatzsteuer-Vorankündigung verpflichtet ist.

1.8 Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung):

- Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565),
- Umsatzsteuergesetz 2005 (UStG 2005),
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 2005 (UStDV 2005),
- Umsatzsteuer-Richtlinien 2005 (UStR 2005).

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Die Einzeldaten der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortent-

wicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§7 Abs. 6 StStatG).

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte: Für die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze) in der im Besteuerungsverfahren angezeigten Gliederung, Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum.

Der Datenkatalog der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ist im Internet auf den [Seiten des Forschungsdatenzentrums](#) einzusehen .

Informationen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige sind ebenfalls über das Internet abrufbar [Statistisches Bundesamt Deutschland - Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#)

2.2 Zweck der Statistik: Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) dient der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Aus der Beobachtung der Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) dient darüber hinaus der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung, als Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und zur Berechnung der an die Europäische Union abzuführenden Mittel.

2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank. Daneben wird die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

2.4 Einbeziehung der Nutzer: Da die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Umsatzsteuerrecht. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) sind Datensätze, welche die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des automatisierten Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahrens (UVV) und des Grundinformationsdienstes zusammenstellen. In Anlehnung an die Umsatzsteuer-Freigrenze des § 19 UStG werden Datensätze mit einem Jahreswert der Lieferungen und Leistungen von 17 500 Euro oder weniger eliminiert.

3.2 Stichprobenverfahren: ./.

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten des Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahrens (UVV) werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In der Umsatzsteuervoranmeldung werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihrem Festsetzungsspeicher. Es erfolgt somit keine Belastung der Unternehmen für statistische Zwecke.

3.6 Dokumentation des Fragebogens: Der Umsatzsteuer-Voranmeldungsbogen der Finanzverwaltung befindet sich neben den dazu gehörigen Erläuterungen im Anhang der Fachserie zur Umsatzsteuerstatistik (Voranschläge). Diese steht als kostenloser Download im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (<http://www-ec.destatis.de>).

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus Besteuerungsverfahren, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind, kann es qualitative Einschränkungen geben (z.B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen). Da es sich um eine Vollerhebung handelt entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:

- Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren stammenden Daten. Änderungen oder zusätzliche Angaben, die sich aus den zum Teil sehr viel später vorliegenden Jahreserklärungen ergeben, können nicht berücksichtigt werden.
- Nicht abgebildet werden in der Umsatzsteuerstatistik (Voranschläge) sog. Jahreszahler, d.h. Unternehmer, die keine USt-Voranmeldung abgegeben haben, weil ihre Jahressteuer im Vorjahr weniger als 1000 Euro (ab 01.01.2009) betragen hat; hierzu gehören auch Steuerpflichtige mit hohen steuerbaren, aber niedrigen darin enthaltenen steuerpflichtigen Umsätzen (z.B. Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin). Weiterhin sind Unternehmer mit einem steuerbaren Jahresumsatz von 17.500 Euro (entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG) oder weniger ohne Rücksicht auf die zugrunde liegenden steuerlichen Tatbestände nicht erfasst. Hierunter fallen z.B. Kleinunternehmer im Sinne von § 19.
- Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen, Zweigbetrieben, bei Organschaften Tochterunternehmen), so wird es jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. Voraussetzung für die Anrechnung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft gem. § 2 Abs. 2 UStG). Steuerbar sind lediglich die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind.

- Wirtschaftliche Zuordnung: Erzielt ein Unternehmen Umsätze in verschiedenen Wirtschaftszweigen, so wird der Gesamtumsatz entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nur in einem Wirtschaftszweig nachgewiesen.
- Zu Doppelzählungen desselben Unternehmens, aber nicht bei den Umsätzen, kann es dadurch kommen, dass sich bei Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform, Sitzverlagerung usw. im zeitlichen Ablauf des Besteuerungsjahres mehr als eine (natürliche oder juristische) Person als Steuerpflichtiger ausweist. Das Abheben auf die - ggf. nicht das ganze Jahr hindurch bestehende - Steuerpflicht hat die Einbeziehung von Unternehmen zur Folge, die bei einer Stichtagsstatistik außer Betracht bleiben würden.
- Ungenaue Zuordnung nach Wirtschaftszweigen: aufgrund des Umfangs der nachgewiesenen Einheiten können bei Verlagerungen des wirtschaftlichen Schwerpunkts diese u.U. nicht immer nachgewiesen werden.
- Folgende Umsätze erfasster Steuerpflichtiger sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:
 - Nichtsteuerbare Umsätze,
 - Steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
 - weitere Erfassungslücken sind denkbar bei steuerfreien Umsätzen infolge unvollständiger Angaben der Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung, sofern hierdurch keine Steuerverkürzung entstanden ist und damit kein unabweisbares fiskalisches Interesse an einer Korrektur der Angaben durch die Finanzverwaltung besteht.
- Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§ 2 Abs. 3 UStG), wobei entscheidend ist, ob sich die wirtschaftliche Betätigung vom Hoheitsbetrieb abhebt und einen eigenen Betrieb gewerblicher Art darstellt. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen gelten bestimmte, in § 2 Abs. 3 UStG genannte Aktivitäten in jedem Fall als berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten.
- Für bestimmte nach dem 31.12.2001 im Inland ausgeführte steuerpflichtige Umsätze schulden Unternehmer und juristische Personen als Leistungsempfänger die Steuer (§ 13b UStG)

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: ./.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 12 Monate nach Ende des Berichtszeitraums liegen erste Landesergebnisse vor, nach ca. 16 Monaten wird das Bundesergebnis veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben, die keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. In räumlicher Hinsicht ist ebenfalls die Problematik der Mehrbetriebsunternehmen / Organschaften zu beachten. Diese haben zwar einen rel. geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtumsatz. Umsätze der Filialen, Zweigbetrieben oder bei Organschaften Tochterunternehmen werden nicht am Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ1993), 2002 (Einführung der WZ 2003) und 2009 (Einführung der WZ 2008) für die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) übernommen. Nicht alle Positionen sind

uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Die Klassifikation der Wirtschaftszweige wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der Gewerbekennzahlen genutzt (s. dazu auch Punkt 9.2.2).

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: Neben der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden Daten des Umsatzsteuer-Voranmeldungs-verfahrens auch für das Unternehmensregister und die Intrahandelsstatistik verwendet. Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) sind aufgrund der Abbildung aller Bereiche der Volkswirtschaft eine wichtige Datenbasis für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden u.a. die Anzahl sowie der Umsatz der Unternehmen abgebildet. Da die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) nahezu alle Wirtschaftszweige abdeckt ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Statistiken. Zu nennen sind hier insbesondere die Statistik der Gewerbeanzeigen, die jährlichen Produktionserhebungen, die Erhebungen im Handwerk, Handel und Gastgewerbe, die Dienstleistungsstatistik, die Bauberichterstattung sowie die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei der Bundesagentur für Arbeit.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

- Ausgewählte Ergebnisse und kostenfreie tiefer gegliederte Veröffentlichungen: [Statistisches Bundesamt Deutschland - Umsatzsteuer -](#)
- Zeitreihenergebnisse über die Datenbank Genesis-online: [Datenbanken](#)
- Ein Datenfile mit faktisch anonymisierten Daten zum Berichtsjahr 2000 über das Forschungsdatenzentrum [Forschungsdatenzentren](#)
- Zur Analyse/Auswertung der Daten stehen in den [Forschungsdatenzentren](#) zum einen Arbeitsplätze für Gastwissenschaftler bereit, zum anderen besteht die Möglichkeit einer kontrollierten Datenfernverarbeitung.
- Weitere Standard-Produkte sowie individuelle Datenauswertungen sind direkt über die Fachabteilung erhältlich (siehe 8.2).

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) wenden Sie sich bitte an

folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Finanzen und Steuern (F3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

Schriftlich über unser Kontaktformular unter:

<https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html>

Ansprechpartnerin ist Frau Gude.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Gude, J.: Umsätze und ihre Besteuerung 2009 in Wirtschaft und Statistik 10/2011, S. 1012f.

Treek, H.-J.: Die Umsatzsteuerstatistik als Quelle wirtschaftswissenschaftlicher Analysen in Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Band 15, S. 3 ff.

Dr. Vorgrimler, Dittrich, Dr. Lenz, Rosemann: Ein Scientific-Use-File der Umsatzsteuerstatistik 2000 in Wirtschaft und Statistik 3/2005, S. 201-209.

9 Weitere Erläuterungen und methodische Hinweise

9.1 Merkmale

9.1.1 Steuerpflichtige

Als Umsatzsteuerpflichtige gelten Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur ihren Mitgliedern gegenüber tätig wird.

9.1.2 Steuerbarer Umsatz, Gesamtumsatz

Der steuerbare Umsatz gem. § 1 UStG umfasst

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen (§3, 25 UStG), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG),
- die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Die Umsätze, die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, sind jedoch nicht Gegenstand der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen).
- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Beim sogenannten Gesamtumsatz in der Definition des § 19 Abs. 3 UStG handelt es sich um eine Größe, die durch Abzug einer Reihe bestimmter steuerfreier Umsätze aus dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abgeleitet wird. Er ist maßgebend für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Modifiziert sind auch die Umsätze, die der Ermittlung abziehbarer Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen gem. §§ 23 und 23a UStG zugrunde liegen.

9.1.3 Nichtsteuerbarer Umsatz

Nicht steuerbar sind Umsätze, die nicht von einem Unternehmer im Sinne des UStG und/oder nicht im Inland erbracht worden sind. Außerdem sind Lieferungen und sonstige Leistungen nicht steuerbar, wenn kein Leistungsaustausch vorliegt. An letzterem fehlt es z.B. bei bloßen Entgeltentrichtungen wie Geldzahlung oder Überweisung, echten Schadensersatzleistungen oder, wenn eine Lieferung rückgängig gemacht wird.

Nicht steuerbar sind auch die Innenumsätze eines Organkreises, weil die einzelnen Organgesellschaften eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausüben, und es ihnen daher ebenfalls an der Unternehmereigenschaft fehlt.

9.1.4 Steuerbefreiungen (steuerfreie Umsätze)

Bei den Steuerbefreiungen (§ 4 Nr. 1 bis 28, § 25 Abs. 2 UStG) wird unterschieden zwischen Umsätzen, bei denen ausdrücklich ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht (§ 15 Abs. 1 und 3 UStG; siehe auch unter 9.1.7) und solchen, die davon grundsätzlich ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 1 a und Abs. 2, § 25 Abs. 4 UStG).

Steuerfrei mit Vorsteuerabzug sind insbesondere Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 UStG), Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 UStG), der grenzüberschreitende Güterverkehr (§ 4 Nr. 3 UStG), Reiseleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 25 Abs. 2 UStG), Lieferungen von Gold an Zentralbanken (§ 4 Nr. 4 UStG).

Aus der umfangreichen Liste der steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind vor allem zu nennen: Geschäftsvorfälle im Geld- und Kapitalverkehr, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Umsätze, die anderen umsatzbezogenen Verkehrssteuern unterliegen (Grunderwerb-, Rennwett- und Lotterie-, Versicherungssteuer) sowie bestimmte Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften nach § 25 b UStG sind die Umsätze des ersten Abnehmers ebenfalls steuerfrei ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn die Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wurde.

9.1.5 Bemessungsgrundlage

Der Umsatz bemisst sich

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb im allgemeinen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG),
- bei unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 b UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 UStG),
- bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reiseleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG - sogenannte Margenbesteuerung),
- bei Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 UStG - Differenzbesteuerung),

Die Umsatzsteuer, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) beschränkt sich auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 500 000 Euro im Vorjahr, auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG).

9.1.6 Steuersätze

Die Umsatzsteuer beträgt seit 1.1.2007 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG; vom 1.4.1998 bis 31.12.2006 16 v.H.); sie ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf 7 v.H. (§ 12 Abs. 2 UStG), u.a. für Lieferungen, Einfuhr, innergemeinschaftlichen Erwerb und Vermietung der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Hilfsmittel für Kranke, Kunstgegenstände); zum ermäßigten Satz werden ferner bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs sowie die Beförderung im Personennahverkehr nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG besteuert.

Aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich die Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge. Eine Sonderregelung betrifft die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gem. § 24 Abs. 1 UStG ausgeführten Umsätze (siehe unter 9.1.13).

9.1.7 Vorsteuerabzug, Ausstellung von Rechnungen

Bei der Steuerberechnung kann der Unternehmer die ihm im Geschäftsverkehr von anderen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerbetrag von seiner Steuerschuld absetzen. Zu den abziehbaren Vorsteuern gehört auch die auf Importe für Unternehmenszwecke entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 UStG) und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Steuer gesondert in Rechnung gestellt worden ist. Einzelheiten, z.B. über die erforderlichen Angaben in den Rechnungen, über Folgen des unberechtigten, gesonderten Steuerausweises usw. ergeben sich aus § 14 UStG und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Aus Vereinfachungsgründen können die abziehbaren Vorsteuerbeträge für bestimmte Berufs- und Gewerbebezweige nach allgemeinen Durchschnittssätzen (v.H.-Sätzen) gem. Anlage zu §§ 69 und 70 UStDV berechnet werden. Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge wird ein Durchschnittssatz von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, festgesetzt.

Eine Sonderregelung gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (siehe unter 9.1.13).

9.1.8 Steuerzahllast (Steuersoll)

Nach Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer- und Kürzungsbeträge verbleibt eine Zahllast bzw. ein Steuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt, die/der im Wege der USt-Vorauszahlung oder -Rückzahlung (monatlich/vierteljährlich) beglichen wird (siehe unter 9.1.10).

9.1.9 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 UStG bei Berechnung

- nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,
- nach vereinnahmten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

9.1.10 Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder ggf. einen kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG). Im Vorgriff auf die Steuererklärung und die spätere Veranlagung hat der Unternehmer jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres/Kalendermonats (= Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben und eine USt-Vorauszahlung zu leisten (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG). Bei Unternehmern, deren Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro betragen hat, ist der Kalendermonat Voranmel-

dungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG). Auf Antrag kann das Finanzamt die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (Dauerfristverlängerung); Monatszahler haben hierfür eine Sondervorauszahlung auf die voraussichtliche Jahressteuer zu entrichten (§§ 46, 47 UStDV). Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro, kann das Finanzamt von der Abgabe der Voranmeldung und der Vorauszahlung befreien.

9.1.11 Örtliche Zuständigkeit

Für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AO 1977).

Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so sind für Unternehmen aus den in der USt-ZuständigkeitsV genannten Staaten die dort festgelegten Finanzämter örtlich zuständig (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AO 1977).

9.1.12 Besteuerung der Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz 17 500 Euro im Vorjahr nicht überstiegen hat (ggf. Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz) und 50 000 Euro im laufenden Jahr voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 19 Abs. 1 UStG), mit der Folge, dass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist gem. § 19 Abs. 2 UStG möglich.

9.1.13 Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Im Rahmen des Mehrwertsteuersystems nehmen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 24 UStG eine Sonderstellung ein. Danach werden die Steuern für den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale), mit dem Ergebnis, dass hierfür keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt entsteht, während die Leistungsempfänger die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. Über die Höhe der Durchschnittssätze und der verbleibenden Steuerzahllast für die unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Umsätze informiert die nachstehende Aufstellung.

Die Durchschnittsbesteuerung ist nur auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze anwendbar. Sie erstreckt sich nicht auf Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nach § 2 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes als Gewerbebetriebe gelten). Führt der Unternehmer neben durchschnittsbesteuerten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln (§ 24 Abs. 3 UStG).

Nach § 24 Abs. 4 können die Land- und Forstwirte für die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG optieren.

Durchschnittsätze des § 24 UStG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 2010

Art der Umsätze	Durchschnittssatz		Steuer- zahllast
	Umsatz	Vorsteuer	
	in v.H. der Bemessungsgrundlage		
1 Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse (z.B. Rund-, Schicht- und Abfallholz)	5,5	5,5	0
2 Lieferungen der in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Schnittholzabfälle, Hobel-, Hack- und Sägespäne), sonstige Leistungen (z.B. Lohnfahren), Hilfsumsätze (z.B. Verkauf gebrauchter Landmaschinen)	10,7	10,7	0
3 Lieferungen (ausgenommen Ausfuhrlieferungen und Umsätze im Ausland) der			
a) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Kanthölzer, Bohlen, Bretter)	19	10,7	8,3
b) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Getränke (z.B. Wein, Traubenmost, Frucht- und Gemüsesäfte) sowie alkoholische Flüssigkeiten (z.B. reiner Alkohol)	19	10,7	8,3
4 Ausfuhrlieferungen und im Ausland bewirkte Umsätze der			
a) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (vgl. Nr. 3 a)	10,7	10,7	0
b) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten (vgl. Nr. 3 b) ..	10,7	10,7	0
5 Übrige landwirtschaftliche Umsätze (z.B. Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Obst, Gemüse, Eier)	10,7	10,7	0

9.2 Durchführung der Statistik

9.2.1 Erhebung, Datensatz und Merkmale

Erhebungsgrundlage der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) sind Datensätze, die die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des automatisierten Umsatzsteuer-Vorankündigungs- und -Vorauszahlungsverfahrens (UVV) und des Grundinformationsdienstes zusammenstellen und an die Statistischen Landesämter übermitteln. In Anlehnung an die Umsatzsteuer-Freigrenze des § 19 UStG werden Datensätze mit einem Jahreswert der Lieferungen und Leistungen von 17 500 Euro oder weniger eliminiert.

Gliederung des Steuerbaren Umsatzes in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)

Steuerbare Umsätze (ohne die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden Umsätze)

- Ausgangsumsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen) ¹⁾
 - Steuerfreie Umsätze
 - mit Vorsteuerabzug
 - innergemeinschaftliche Lieferungen
 - an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identnummer (USt-IdNr.)
 - neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.
 - weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Exporte)
 - ohne Vorsteuerabzug
 - Steuerpflichtige Umsätze
 - zum vollen Steuersatz (19%)
 - zum ermäßigten Steuersatz (7%)
 - zu anderen Steuersätzen
 - Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach §24 UStG
 - Steuerpflichtige Umsätze für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§13b 1.1, Nr. 1-5 UStG)
- Eingangsumsätze
 - Innergemeinschaftliche Erwerbe
 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe
 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe
 - von Lieferanten mit (USt-IdNr.) zum vollen Steuersatz (19%)
 - von Lieferanten mit (USt-IdNr.) zum ermäßigten Steuersatz (7%)
 - zu anderen Steuersätzen
 - neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. (19 %)
 - Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer geschuldet wird (§13b Abs. 2)
 - Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmens
 - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze die unter das GrEStG fallen
 - Bauleistung eines im Inland ansässigen Unternehmen

1) Um den Ausgangsumsatz des Steuerpflichtigen abzubilden werden die vom Leistungserbringer nachrichtlich mitgeteilten Steuerpflichtigen Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Kennzahl 60) zu den Lieferungen und Leistungen hinzugezählt.

9.2.2 Wirtschaftssystematische Zuordnung

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der Gewerbekennzahlen (GKZ) genutzt. Die Hauptunterschiede sind:

⇒ Bei der Vergabe der GKZ sind die drei Wirtschaftsabschnitte

- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

grundsätzlich nicht zugelassen.

⇒ Zusätzlich werden 24 fünfstellige Wirtschaftsunterklassen nicht berücksichtigt und nur die übergeordneten vierstelligen Wirtschaftsklassen genutzt (siehe Anhang 1).

Die Umstellung auf das Verzeichnis der Wirtschaftszweige/GKZ 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken- erfolgte im November 2008. Die detaillierte Gliederung der Daten nach Wirtschaftszweigen anhand der GKZ ist von wesentlicher Bedeutung für die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen). Die GKZ wird dem Steuerpflichtigen in erster Linie für statistische, aber auch für finanzamtsinterne Zwecke (z.B. der Betriebsprüfung) entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), die die Grundlage für die Einordnung der wirtschaftlichen Institutionen bildet, zugeteilt und in den Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung übernommen. Grundsätzlich wird ein Unternehmen mit seinen gesamten Umsätzen einem einzigen Wirtschaftszweig zugeordnet. Maßgebend für die Zuordnung ist dabei die Haupttätigkeit des Unternehmens. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die – gegebenenfalls unter Anwendung der Top-down-Methode – den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieses Unternehmens leistet (siehe Definitionen und Regeln in den Vorbemerkungen zur WZ 2008).

Der Branchenzuordnung der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) liegt seit dem Berichtsjahr 2009 das Verzeichnis der Wirtschaftszweige/GKZ 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken zugrunde. Gegenüber ihrer Vorgängerversion, der WZ 2003, enthält die WZ 2008 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art. Grund hierfür ist vor allem die Berücksichtigung von Änderungen internationaler Referenzklassifikationen im Rahmen einer weiter fortschreitenden internationalen Harmonisierung von Wirtschaftsklassifikationen, zu denen auch die Wirtschaftszweigklassifikationen gehören. Bei der Betrachtung von Zeitreihen ist zu beachten, dass es zu zahlreichen gliederungsstrukturellen Änderungen zwischen der WZ 2003 und der WZ 2008 gekommen ist. So ist bei nur knapp 60 Prozent der Gewerbekennzahlen 2008 eine direkte Zuordnung zu einer Gewerbekennzahl 2003 möglich. Dabei werden auch die Zuordnungen berücksichtigt, wo eine GKZ 2008 sich aus zwei oder mehreren GKZ 2003 eindeutig abgrenzen lässt bzw. umgekehrt sich eine GKZ 2003 auf zwei oder mehrere GKZ 2008 verteilt. Hier ist zumindest rechnerisch oder auf Basis einer höheren Gliederungsebene eine Anbindung möglich. Bei den übrigen ca. 40 Prozent der GKZ 2008 ist nur eine schwerpunktmäßige Bestimmung einer vergleichbaren GKZ 2003 möglich, so dass hier nur eine teils sehr eingeschränkte Vergleichbarkeit hergestellt werden kann.

Die vollständige Gliederung aus dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige/GKZ 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken-wird in der Jahresveröffentlichung (Fachserie 14 Reihe 8 Umsatzsteuer) mit der Tabelle 2.3 angeboten. Diese Branchentabelle wird zusätzlich kostenlos als [Download](#) angeboten. Aus veröffentlichungstechnischen Gründen musste den Tabellen die amtliche Kurzbezeichnung der Wirtschaftszweige zugrunde gelegt werden, eine Erläuterung der wichtigsten **Abkürzungen** ist in der Jahresveröffentlichung abgedruckt. Um den genauen **Inhalt** jeder Gliederungsposition zu erhalten, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Ausgabe der WZ 2008 mit Erläuterungen heranzuziehen (als pdf-download im Internet unter www.destatis.de, Rubrik Klassifikationen).

9.2.3 Erläuterungen zu den Daten über Unternehmenszugänge und -abgänge

Zugänge und Abgänge (Fluktuationsfälle) werden wie alle übrigen Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen) nur dann erfasst, wenn sie im Erhebungsjahr Vorankmeldungen abgegeben haben und einen steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen von mehr als 17 500 Euro aufwiesen.

Die Erfassung der Fluktuationsfälle und die Abgrenzung gegenüber bestehenden Unternehmen erfolgt über das Merkmal "Dauer der Steuerpflicht". Als Fluktuationsfälle sind diejenigen Unternehmen definiert, deren Steuerpflicht im Statistikjahr oder im Jahr davor begann oder im Statistikjahr endete. Im Einzelnen wurden folgende Typisierungen vorgenommen:

Beginn	Ende	Typ
der Steuerpflicht		
Vorjahr	nach Berichtsjahr	Zugang Vorjahr
Berichtsjahr	nach Berichtsjahr	Zugang Berichtsjahr
vor Berichtsjahr	Berichtsjahr	Abgang Berichtsjahr
Berichtsjahr	Berichtsjahr	Zugang und Abgang Berichtsjahr

Bei der Beurteilung der Qualität der Daten ist zu beachten, dass Angaben über Zugänge und Abgänge von Unternehmen von Neugründungen und Auflösungen zu unterscheiden sind. Neben echten Neugründungen und endgültigen Auflösungen sind auch unechte Fluktuationsfälle im Material enthalten, so dass die Ergebnisse tendenziell überhöht sind. Unechte Fluktuationsfälle entstehen, wenn aufgrund von Änderungen im steuerlichen Bereich Unternehmen als statistische Zu- und Abgänge erscheinen, ohne dass sich die Unternehmeridentität verändert hat. Denkbar ist dies z.B. bei Rechtsformänderungen im Rahmen einer formwechselnden Umwandlung, bei Sitzverlagerungen von Unternehmen oder wenn die Finanzverwaltung eine andere Steuernummer zugewiesen hat. Im weiteren Sinne können zu den unechten Fluktuationsfällen auch diejenigen Unternehmen gerechnet werden, bei denen sich zwar die Unternehmeridentität geändert hat, sonst aber keine gravierenden Veränderungen in wirtschaftlicher Hinsicht eingetreten sind. Zu nennen wären beispielsweise Ereignisse wie Inhaberwechsel bei Einzelunternehmen, Rechtsformänderungen im Rahmen einer übertragenden Umwandlung, Fusionen oder Betriebsaufspaltungen. Ein Teil der unechten Fluktuationsfälle, insbesondere der ersten Art, kann im Rahmen der statistischen Aufbereitung durch Plausibilitätsprüfungen erkannt und eliminiert werden.

Eine Tendenz zur Untererfassung von Gründungen im Statistikjahr ergibt sich daraus, dass der wirtschaftliche Beginn eines Unternehmens und der Beginn seiner Voranmeldepflicht sich nicht miteinander decken müssen. So kann ein Unternehmen zwar gegründet, wegen geringer Umsätze und/oder hoher Vorsteuerbeträge aber noch nicht voranmeldepflichtig sein. Tritt ein solches Unternehmen im weiteren Verlauf seines Wirtschaftslebens nach Erfüllung der Voraussetzungen (Voranmeldepflicht und jährliche Lieferungen und Leistungen über 17 500 Euro) erstmals statistisch in Erscheinung, so zählt es nur dann als Gründungsfall, wenn seine Steuerpflicht im Berichtsjahr begann.

Wegen der Möglichkeit des Abweichens der Voranmelde- von der Steuerpflicht liegen auch bei den Auflösungen Untererfassungstendenzen vor (ein Unternehmen wird nur dann als Abgang in der Statistik nachgewiesen, wenn im gleichen Jahr auch die Steuerpflicht endet). Insgesamt gesehen dürfte die Untererfassung bei den Abgängen wesentlich stärker ausgeprägt sein als bei den Zugängen, so dass der „Gründungsaldo“ zu positiv gezeichnet wird.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Organschaften (siehe unter 4.5 und 9.1.3) bringt es mit sich, dass Bewegungen innerhalb eines Organkreises nicht nachzuweisen sind, d.h. innerhalb eines Organkreises erfolgte Gründungen oder Auflösungen von Unternehmen werden in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen) nicht erfasst.

Anhang 1: In der WZ/GKZ 2008 nur auf höherer Ebene abgebildete Wirtschaftsbereiche
(in der vollständigen Fassung der WZ2008 sind 5-stellige Wirtschaftsunterklassen vorhanden)

Lfd.-Nr	GKZ2008	Text 2008
1	01470	Haltung von Geflügel
2	14130	Herstellung von gewirkter und gestrickter Oberbekleidung
3	14140	Herstellung von gewebter Wäsche (ohne Miederwaren)
4	24200	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
5	25500	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erze
6	25990	Herstellung von sonstigen Metallwaren a.n.g.
7	28490	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen
8	31010	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln
9	46140	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen
10	46150	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren
11	46160	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren
12	46170	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
13	46690	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen
14	46720	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug
15	46900	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt
16	47110	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
17	47190	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art
18	47910	Versand- und Internet-Einzelhandel
19	68100	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
20	68200	Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
21	68310	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
22	68320	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
23	85100	Kindergärten und Vorschulen
24	85310	Allgemein bildende weiterführende Schulen

a.n.g. = anderweitig nicht genannt